



Christian-Karl Coulin

Karl August Heinsheimer
(1869–1929)

Vom badischen Richter zum Lehrer an der
Universität Heidelberg



PETER LANG

A. Einleitung

Als Karl August Heinsheimer am 20. Oktober 1869 in Mannheim zur Welt kam, waren schon 63 Jahre vergangen, seit der Herold des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in Wien den Verzicht des Habsburgers Ferdinand auf die Kaiserkrone ausgerufen hatte. Es bedeutete das Ende des seit beinahe tausend Jahren bestehenden Reiches in der Mitte Europas. Nach den Siegen über Napoleon trat an seine Stelle nicht der von vielen herbeigesehnte Einheitsstaat, sondern der Deutsche Bund, ein Zusammenschluss der „*souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands*“.¹ Erst mit dem Ende des preußisch–österreichischen Krieges von 1864/66 rückte das Ziel einer geeinten Nation in greifbare Nähe. Unter dem Ausschluß der k.u.k. Monarchie und unter der Führung Preußens (nach der sogenannten „kleindeutschen Lösung“) fand jene Entwicklung ihren Abschluß in der Proklamation des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles.

Da sein Vater Max zu den überzeugten Anhängern des „neuen“ Reiches gehörte, prägte die Vorstellung eines einheitlichen, von Vernunft geleiteten Staatswesens Karl August Heinsheimers Denken nachhaltig von Kindheit an. Dabei war er Zeuge erheblicher sozialer Umwälzungen: War Deutschland 1871 noch ein „Entwicklungsland“ im Vergleich zu seinen europäischen Nachbarn, so gehörte es nur wenige Jahrzehnte später zu den größten Industrienationen der Welt. Der rasante Wandel hinterließ im Bewusstsein der Zeitgenossen ein zwiespältiges Echo. Vor allem das gehobene akademische Bürgertum sah seine einflussreiche gesellschaftliche Stellung von verschiedenen Seiten her bedroht. Noch Heinsheimers Elterngeneration war in einer Epoche aufgewachsen, in welcher der Monarch sich hauptsächlich auf die Bourgeoisie stützte, um seine Machtstellung dem alten Adel gegenüber zu behaupten und zu erweitern. Doch nun kamen neue Akteure ins Spiel und brachten die Machtbalance ins Ungleichgewicht. Fabrikarbeiter und aufstrebende Unternehmer forderten immer deutlicher eine Teilhabe an der politischen Entscheidungsfindung - und die ökonomische Entwicklung gab ihnen recht.

Die Erschütterungen, welche mit der Technisierung des Alltags einhergingen, veranlassten viele Intellektuelle, gegen alles Moderne zu protestieren. Man erlebte die Veränderungen als eine schwere Krise der Kultur, der Bildung und des Wertekanons überhaupt; kurz: Eine große Anzahl von Intellektuellen betrachtete sich als Angehörige einer „bedrohten Art“.² Heinsheimer war dieser homogenen Gelehrtengemeinschaft durch Erziehung, Status und gesellschaftliche Position verbunden. Dennoch teilte er ihre Ängste und Befürchtungen nur eingeschränkt. Ihn leitete stattdessen stets sein Grundvertrauen in die Vernunft des Menschen

¹ Art. 1 der Deutschen Bundesakte vom 08.06.1815.

² Vgl. dazu: Ringer, Die Gelehrten, S.11ff.

und des staatlichen Handelns. Dies zeigt sich vor allem in seiner Positionierung nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg und der Revolution von 1918/19, in deren Wirren das Kaiserreich unterging. Als einer unter wenigen Professoren begrüßte er - trotz seiner national-konservativen Erziehung - die neue staatliche Ordnung als Garant der Einheit und Freiheit der Nation. Dabei spielte Heinsheimer aber nicht bloß die Rolle eines bloßen „*Vernunftrepublikaners*“;³ von Anfang an hatte er versucht, die junge Demokratie gegen Angriffe aus den Reihen der Extremen zu verteidigen. Seine Haltung beleuchtet die tiefe Verunsicherung der Gesellschaft, die sich gerade an den Universitäten selbst in den vermeintlich ruhigen Jahren zwischen 1924 und 1928/29 in aufsehenerregenden Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Befürwortern manifestierte. Die Krise des Bürgertums war durch die jahrelange Kriegswirtschaft und die damit einhergehende Knappheit aller Güter des täglichen Bedarfs verstärkt worden; weite Teile der Bevölkerung standen nicht nur wirtschaftlich am Rande ihrer Belastbarkeit. Der „*Schmachtfriede*“ von Versailles und die zahlreichen Krisen in den ersten Jahren der Weimarer Republik ließen viele das neue System generell ablehnen. Viele Unzufriedene schlossen sich zunächst der Deutschnationalen Volkspartei an, welche von Haus aus die Interessen der agrarischen Konservativen, des rechten Flügels der Bürokratie und der Offiziere repräsentierte.

Die großen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen zu Heinsheimers Lebzeiten wirkten sich zwangsläufig auch auf das Rechtswesen aus. Hatte er als angehender Student noch die Folgen der Teilung Deutschlands in einzelne autonome Gebiete erlebt - in vielen Bereichen hatten die Länder noch eine eigenständige Gesetzgebungskompetenz – so wurde er zum Zeitzeugen einer Entwicklung, die vor allem mit den sogenannten Reichsjustizgesetzen von 1877 (GVG vom 27. Januar 1877, ZPO vom 30. Januar 1877, StPO vom 1. Februar 1877 und KO vom 1. Februar 1877) das Gleichgewicht im Bereich der Legislative und Exekutive deutlich zugunsten des Reiches verschieben sollte.

Die großen Gesetze dieser ersten Jahrzehnte kennzeichnete ein hoher Grad an Abstraktion und eine Systematisierung der Begrifflichkeiten, die es erlaubten, die umfangreiche Materie in verhältnismäßig wenigen Normen festzuhalten. Sie waren Ergebnis einer Rechtswissenschaft, die sich über Jahrhunderte beinahe völlig losgelöst von der Praxis an den Universitäten entwickelt hatte. Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellte das Bürgerliche Gesetzbuch dar. Zutreffend charakterisierte Heinsheimer es folgendermaßen: „*Ein BGB ist [...] nicht ein Gesetz wie ein anderes, sondern die Festlegung eines Rechtssystems, die richtunggebende Normierung für das ganz weite Gebiet zivilrechtlicher Zusammenhänge, die rechtsgrundätzliche Fundamentierung des gesamten bürgerlichen*

³ Meinecke, Politische Schriften, S.412.

*Lebens.*⁴ Die Tatsache, dass noch heute nahezu unverändert jene wichtigen Kodifikationen gültiges Recht sind, belegt das hohe juristische Können jener Jahre. Preis für diese hohe Kodifikationsqualität war allerdings die Entwicklung einer positivistisch dominierten Forschung, welche die Berücksichtigung wertender Elemente für unwissenschaftlich hielt und sich auf die rein empirische Erforschung des Rechts beschränkte.

B. Karl August Heinsheimers Leben

I. Herkunft, Familie und Jugendzeit – die ersten prägenden Einflüsse

1. Abstammung und Wurzeln der Familie Heinsheimer

Karl August Heinsheimer entstammte einer großen und weitverzweigten Familie, deren Ursprünge sich bis in das 17. Jahrhundert zurückverfolgen lassen.⁵ Die Wurzeln der Familie sind im Kraichgau zu finden.⁶ Ein gewisser Levi (Loew), 1686 in Weinheim geboren, zog als erster Vorfahre Heinsheimers in jene Gegend, die sich über Teile der heutigen Landkreise Karlsruhe, Heilbronn, Enzkreis und Rhein-Neckar-Kreis erstreckt.

Adolf Lewin erwähnt in seiner Geschichte der badischen Juden den Familiennamen Heinsheimer im Zusammenhang mit der Stadt Eppingen,⁷ in der auch Karl Augsts Großvater 1801 geboren wurde. Allerdings sind erst ab dem Jahre 1809 wirklich zuverlässige und überprüfbare Aussagen über die Familiengeschichte möglich, als die verbindliche Festlegung des Familiennamens erfolgte. Dies geschah im Zuge der Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung in wesentlichen Bereichen des öffentlichen Lebens, die das siebente Konstitutionsedikt des Großherzogs Karl Friedrich von Baden⁸ vom 11. Februar 1809⁹ vorsah.¹⁰ In § 24 des Edikts wurde nämlich angeordnet, dass jeder „*Hausvater der jüdischen*

⁴ Heinsheimer, DJZ 1920, Sp.58f.

⁵ Vgl. Frank, Stammbaum, <http://familytreemaker.genealogy.com/users/f/r/a/Werner-L-Frank/ODT7-0001.html> [Stand 26.05.2008].

⁶ Vgl. Frank, Stammbaum, <http://familytreemaker.genealogy.com/users/f/r/a/Werner-L-Frank/ODT7-0003.html> [Stand 26.05.2008] mit einem Verzeichnis der verwendeten Quellen unter Frank, Stammbaum, <http://familytreemaker.genealogy.com/users/f/r/a/Werner-L-Frank/WEBSITE-0001/UHP-Sources.html>. [Stand: 26.05.2008]

⁷ Vgl. Lewin, Geschichte der badischen Juden, S.157.

⁸ 1803 wurde Karl Friedrich vom Markgrafen zum Kurfürsten erhoben. Den Titel Großherzog führte er seit 1806. Vgl. Pfister, Badisches Staatsrecht, S.48.

⁹ Vgl. G.u.VO.BI. Ghm. Baden, 1809, S.29–44.

¹⁰ Scherner bezeichnet das Edikt daher auch als „*Magna Charta*“ der badischen Juden. Vgl. Scherner, Geschichte der Mannheimer Anwaltschaft, S.147.